

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Vettweiß

Aufstellung des Bebauungsplanes „Ve-21“ - ZUM BAHNDAMM-

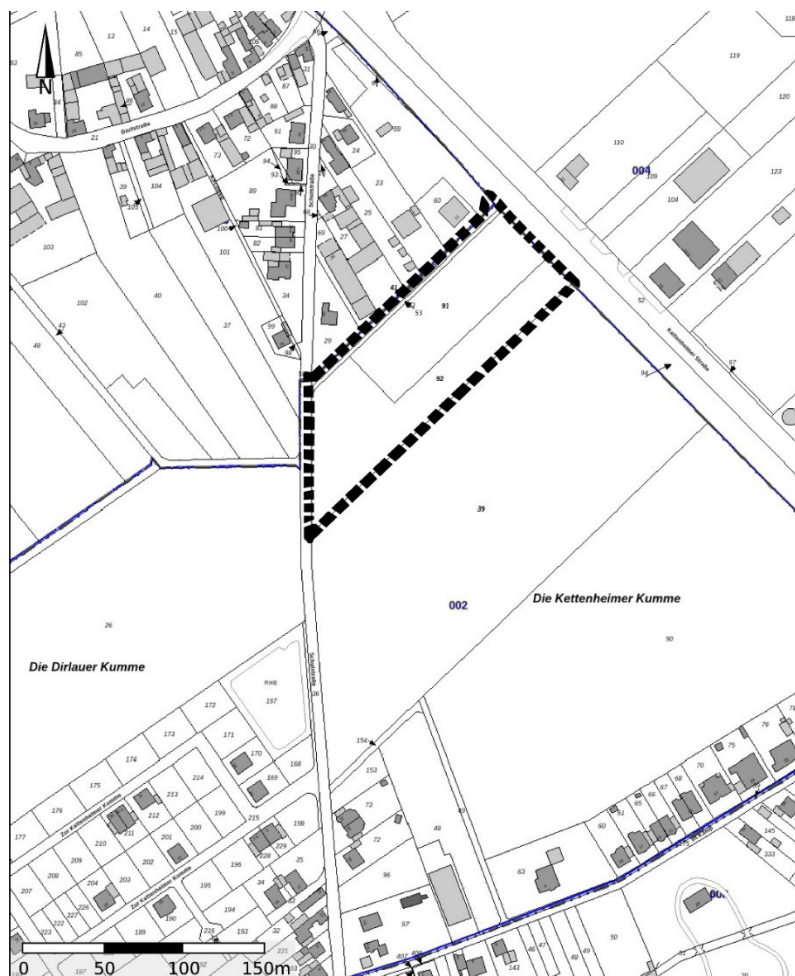
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Ve-21“ - ZUM BAHNDAMM- gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Weiterhin wurde in der gleichen Sitzung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Nunmehr hat der Rat der Gemeinde Vettweiß in seiner Sitzung am 23.06.2022 beschlossen, die öffentliche Auslegung der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Vettweiß „Ve-21“ - ZUM BAHNDAMM Kettenheim, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Mischbauflächen im Ortsteil Vettweiß geschaffen werden.

Der Plangeltungsbereich liegt am südöstlichen Rand des Weilers Kettenheim, südlich der dort vorhandenen Bebauung an der Straße „Zum Bahndamm“, östlich der Straße „Schulstraße“ und westlich der dort vorhandenen Bahnlinie „Düren- Euskirchen“ im Gemeindegebiet Vettweiß. Der Plangeltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
© Land NRW (2022) genordet

Zur Information kann der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Umweltbericht und Fachgutachten im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, in der Zeit vom **18.07.2022 bis einschließlich 18.08.2022** während der Dienststunden eingesehen werden. Die Dienststunden sind:

montags – freitags:	8.00-12.00 Uhr
dienstags	14.00-15.30 Uhr
donnerstags	14.00-18.00 Uhr

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail unter shaussner@vettweiss.de / phuevelmann@vettweiss.de bei der Gemeindeverwaltung Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001 abgegeben werden können. Der Zugang ist barrierefrei erreichbar.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch auf der Internet-Seite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php> veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Aufstellung des Bebauungsplanes verfügbar:

Art der Information		Quellen
Tiere und Pflanzen	Artenschutz	Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung I + II
Fläche	Flächeninanspruchnahme unversiegelter Flächen, Kompensationsmaßnahmen	Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Boden	Bodenaufbau, Bergbau, Versickerungsfähigkeit, Versiegelung des Bodens, Schadstoffbelastung	Begründung, Umweltbericht, Hydrogeologische Stellungnahme, Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Wasser	Grundwasserverhältnisse, Niederschlagswasserbeseitigung, Oberflächenwasser	Begründung, Umweltbericht, Hydrogeologische Stellungnahme, Entwässerungskonzept, Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Luft und Klima	Klimatische Verhältnisse	Umweltbericht
Landschaftsbild	Integration in das vorhandene Landschaftsbild	Umweltbericht
Mensch	Lärmeinwirkungen, Erdbebengefährdung	Begründung, Umweltbericht, Schallgutachten, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturlandschaftsbereich	Umweltbericht
Nutzung erneuerbarer Energien	Städtebauliches Konzept	Begründung
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern		Umweltbericht

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der Auslegung durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass die beigefügte Bekanntmachung dem Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß vom 23.06.2022 entspricht.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vettweiß, den 24.06.2022

Der Bürgermeister

gez.

Joachim Kunth